

die sechziger jahre oder als alles möglich wurde

kunst und kultur in österreich 1960-1970

herausgegeben vom institut für museologie
hochschule für angewandte kunst in wien

im auftrag der gutsverwaltung herberstein

schloss herberstein
8222 st. johann b. herberstein
24. märz -27. oktober 1996

24. Vc 4408/66
zu 42

9 St 20.700/60

H A F T .

A n k l a g e s c h r i f t

Die Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen:

- 1.) Günter Brus : geboren am 27.9.1938 in Ardning,
Österreichischer Staatsbürger,
ak., verheiratet, Künstler,
wohnhaft Wien 20, Adalbert Stifter-
Gasse 31/20 40.

derzeit in hg. Untersuchungshaft.
- 2.) Otto Muehl , geboren am 16.6.1925 in Grodau/
Burgenland, Österreichischer Staats-
bürger, ev. AB., verheiratet,
akademischer Maler, wohnhaft in Wien
12, Steinbauergasse 36, 20. Stiege
5/15.

derzeit in hg. Untersuchungshaft.
- 3.) Oswald Wiener , geboren am 5.10.1935 in Wien.
Österreichischer Staatsbürger,
o. r. B., verheiratet, Schriftsteller,
Wien 1, Schellinggasse 6/16

derzeit in hg. Untersuchungshaft.

die

A n k l a g e :

Es haben am 7. Juni 1968 in Wien

- I/ Günter Brus und Otto Muehl vorsätzlich auf eine
Art, dass ihre Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt
wird, in gehässiger Weise ~~HÖRER~~ ~~KLASS~~ ~~ARBEIT~~ ~~ANWAND~~ ~~ANWAND~~
~~HÖRER~~ bei einer allgemein zugänglichen Veranstaltung,
nämlich bei einer unter dem Motto "Kunst und Revolution"
abgehaltenen Studentenversammlung im Hörsaal I des
Neuen Institutsgebüdes der Universität Wien vor mehreren

Anklageschrift gegen Günter Brus, Otto Muehl, Oswald Wiener vom 25. Juni 1968; in: Günter Brus, Patent Merde. Wien, März 1969
Leihgabe Gerhard Fritsch

Otto M ü h l

zu I/2): das Vergehen der Herabwürdigung österreichische
Symbole nach § 299 a StG.

zu IV/1: die Übertretung der vorsätzlichen körperlichen
Beschädigung nach § 411 StG.

Oswald W i e n e r

zu II/1: das Vergehen der öffentlichen Herabwürdigung
der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des
Eigentums oder Gutheissung von ungesetzlichen
oder unsittlichen Handlungen nach § 305 StG.

Es seien hierfür zu bestrafen:

Günter B r u s und Otto M ü h l gemäss § 299 a StG.
unter Anwendung des § 267 StG. Oswald W i e n e r gemäss
§ 305 StG.

A n t r ä g e :

- 1.) Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen-
gericht am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.
- 2.) Vorführung der gemäss §§ 175 Z. 3/4, 100/1 StPO. in
Untersuchungshaft zu belassenden Beschuldigten Günter
B r u s , Otto M ü h l und Oswald W i e n e r zur
Hauptverhandlung als Angeklagte.
- 3.) Ladung der Zeugen: Dr. Ernest Troger, ON. 17,
Herwig Friesinger, ON. 16,
Volker Greverath, ON. 27,
Gotthard Fellerer, ON. 26,
Herbert Teloni, ON. 30,
Peter Jirak, ON. 20,
Johann Christof Subik, ON. 28,
Peter Weibel, S. 81,
Othmar Bauer, ON. 69/83
ObPolKat Dr. Fickl, S. 43.
- 4.) Ladung der Gerichtssachverständigen Dr. Gross und Dr. Quatember
zur Hauptverhandlung.
- 5.) gemäss § 252 vorl. Abs. StPO.: Verlesung der Anzeige, der
polizeilichen Erhebungen, der Leumundsnoten, Strafregister-
auskünfte, sowie der angeschlossenen Akten 3 b E Vr
7351/65 und 1 d E Vr 0070/64 des Landesgerichtes für
Strafsachen Wien.

B e g r ü n d u n g :

Am 7. Juni 1960 abends fand im Hörsaal I des
Neuen Institutsgebäudes der Universität Wien vor etwa
400 weiblichen und männlichen Teilnehmern eine Studenten-
veranstaltung unter dem Titel "Kunst und Revolution" statt,
zu der auch die drei Beschuldigten als "Redner" bzw.
"Akteure" eingeladen wurden.

Die drei Beschuldigten kennen sich schon mehrere Jahre
und bezeichnen sich selber als Mauer bzw. Schriftsteller.

sie haben jedoch kein regelmässiges Einkommen und werden ihren Angaben nach von ihrer Mutter bzw. Gattin erhalten.

Der Beschuldigte Günter B r u s ist bereits mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 23. Dezember 1965 wegen Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 51 StG. und der Übertretung nach § 312 StG. mit zwei Monaten Kerker, bedingt bis 23. Dezember 1968, vorbestraft.

Die beiden anderen Beschuldigten sind unbescholten, die zu l d Vr 8078/64 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 12. Jänner 1965 wegen Vergehens nach § 26 WaffGes. und der Übertretung der vorsätzlichen leichten körperlichen Beschädigung nach § 411 StG. sowie der Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 431 StG. ertölgte Verurteilung des Oswald W i e n e r wurde inzwischen auf Grund der Amnestie 1965 getilgt.

Bei sämtlichen drei Angeklagten handelt es sich also um keine Studenten; sie beabsichtigten schon vor der Veranstaltung am 7. Juni 1968 sogenannte "happenings" auf dem Podium des Hörsaales I vorzuführen.

Nach einigen Vorträgen zu Beginn der Veranstaltung entkleidete sich der Beschuldigte Günter B r u s bis auf die Socken und bestieg das Podium des Hörsaales I im Neuen Institutsgebäude der Universität Wien, urinierte sodann in das Auditorium, trank aus seiner zu einer Schale geformten Hand Urin und erbrach darauf. Schliesslich kehrte er dem Auditorium den Rücken und begann die österreichische Bundeshymne laut und deutlich zu singen, wobei er in gehässiger Weise zur Verächtlichmachung und Herabwürdigung der Bundeshymne die grosse Notdurft verrichtete und die Exkremente an seinem nackten Körper verschmierte. Sodann legte sich der Beschuldigte B r u s auf den Tisch des Podiums und onanierte etwa zehn bis zwanzig Minuten lang, wobei er wiederum die österreichische Bundeshymne sang.

Infolge dieser abseuerlichen Vorfälle und des Gestankes erbrachen einige der Zuseher, andere verliessen den Hörsaal unter deutlichen missbilligenden Aeusserungen.

Noch während der vom Beschuldigten B r u s gesetzten Taten betrat der Beschuldigte Otto K ü h l mit einem am Oberkörper entkleideten und den Kopf bandagierten, bisher unbekannt gebliebenen Mann das Podium und schlug diesen Mann mehrere Minuten lang mit einem Lederriemen kräftig gegen dessen Rücken und Brust, wodurch dieser leichte körperliche Beschädigungen, nämlich mehrere deutlich sichtbare Striemen, Schwellungen, Rötungen und blaue Flecken am Rücken und an der Brust, verbunden mit Rintaustritten und Schmerzen erlitt. Während dieser Misshandlungen durch den Beschuldigten Otto K ü h l sang der unbekannt gebliebene Mann im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Otto K ü h l die Bundeshymne und sprach ferner noch vom Einführen des Gliedes in den Mastdarm. Dabei betraten auch noch drei andre völlig entkleidete Männer das Podium und urinierten in das Auditorium.

Schliesslich forderte der Beschuldigte Oswald W i e n e r, der während der gesamten Vorfälle am Podium stand und ein allerdings nur schlecht hörbares Referat hielt, die Teilnehmer an der Studentenveranstaltung auf, in den Stephansdom zu marschieren und dort "hinzuscheissen", was echte Provokation sei. Wörtlich fügte der Beschuldigte W i e n e r noch hinzu: "Meine Herren, diese Provokation war ja recht schön und gut, aber das ist viel zu wenig Provokation, ich fordere euch auf, geht in den Stephansdom und macht dasselbe noch einmal, das sei dann echte Provokation".

Der Beschuldigte B r u s gibt den ihm angelasteten Sachverhalt zu, bekennt sich auch im wesentlichen schuldig und verantwortet sich damit, dass er ~~sich~~ durch sein Verhalten zum Ausdruck bringen wollte, dass er keine Hymnen schätze. Die Bundeshymne hätte er in provozierender Absicht gesungen, um die zuständigen Kulturbehörden darauf aufmerksam zu machen, dass für die neue Kunst nicht viel getan werde. Der Beschuldigte B r u s gibt auch ausdrücklich zu, dass er dies in gehässiger Weise getan habe und die Anwesenden schockieren wollte.

Der Beschuldigte M ü h l gibt zu, den unbekannt gebliebenen Mann geschlagen und ihn dadurch verletzt zu haben und schliesst auch nicht aus, dass dieser Mann dabei die Bundeshymne oder Teile davon gesungen hätte.

Der Beschuldigte W i e n e r leugnet, die ihm angelastete Tat begangen zu haben.

Sämtliche Beschuldigten werden aber auf Grund der beantragten Beweismittel, insbesondere der Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Troger und Herwig Priesinger im Sinne der Anklage eindeutig zu überführen sein.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass die unter Punkt I/ beschriebenen Tathandlungen der Beschuldigten B r u s und M ü h l bei einer solchen Art der Veranstaltung unter dem Motto "Kunst und Revolution" vor einem so zahlreichen Auditorium geeignet waren, die österreichische Bundeshymne in gehässiger Weise vor einer breiten Öffentlichkeit verächtlich zu machen und herabzumühen (§ 299 a StG.); ebenso ist auch durch die dem Beschuldigten W i e n e r in Punkt II/ zur Last liegende Aufforderung an die Teilnehmer der Studentenversammlung, die oben geschilderten Handlungen im Stephansdom in noch weit mehr provozierender Art zu wiederholen, eine eindeutige Aufforderung zu unsittlichen und durch die Gesetze verbotenen Handlungen im Sinne des § 205 StG. gegeben.

Nach den ausführlichen Gutachten der beiden Gerichtspsychiater Dr. Gross und Dr. Quatember sind die drei Beschuldigten für ihre Tathandlungen voll zurechnungsfähig, da sich bei ihnen kein Anhaltspunkt für eine Geistes- oder Gemütskrankheit bzw. Sinnesverrückung oder Sinneverwirrtheit im Zeitpunkt der Tat ergeben haben.

Bei den Beschuldigten W i e n e r B r u s und Oswald W i e n e r handelt es sich jedoch um psychonathische Persönlichkeiten mit verstärktem Aggressionspotential; dazu liegen bei B r u s auch noch Zeichen einer starken Konfliktbereitschaft im sexuellen Bereich und bei W i e n e r erhöhtes Geltungsbedürfnis und etwa mangelhafte Eigenständigkeit vor.

Die Beschuldigten haben daher die ihnen angelasteten Vergehen bzw. Übertretungen voll zu verantworten.

Staatsschlichtung Wien.

am 25. Juni 1968

Dr. Eugen Pausa
für die Richtigkeit der Aufzeichnung
der Leiter der Geschichtsstelle

hundert Teilnehmern die Bundeshymne verächtlich gemacht und herabgewürdigt, indem:

- 1.) Günter B r u s während des Absingens der Bundeshymne in völlig entkleideten Zustand die grosse Notdurft verrichtete, sich die Exkremente an seinem Körper verschüttete und längere Zeit onanierte;
- 2.) Otto M i h l im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem bisher unbekannt gebliebenen Mann während des Absingens der Bundeshymne diesen Mann mit einem Lederrömen wiederholt gegen dessen entkleideten Oberkörper schlug und verletzte, wobei dieser Mann nach vom Einrühren des Gliedes in den Mastdarm sprach.

II/ Oswald T i e n e r durch die mündliche Aufforderung an die Teilnehmer der Studentenversammlung, in den Stephansdom zu marschieren und dort "hinzuschießen", was echte Provokation sei sowie mit den Worten: "Meine Herren, diese Provokation war ja recht schön und gut, aber das ist viel zu wenig Provokation, ich fordere Euch auf, geht in den Stephanadom und macht dasselbe noch einmal, das sei dann echte Provokation" zu unsittlichen und durch die Gesetze verbotenen Handlungen aufgefordert, angeeifert bzw. zu verleiten gesucht;

III/ Günter B r u s durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergernis erregende Art verletzt, indem er bei der unter Punkt I/ bezeichneten Veranstaltung völlig entkleidet auf einem Tisch liegend längere Zeit onanierte;

IV/ Otto M i h l dem in Punkt I/ 2.) bezeichneten bisher unbekannt gebliebenen Mann durch Versetzen zahlreicher Schläge mit einem Lederrömen vorsätzliche körperliche Beschädigungen zugefügt, was sichtbare Merkmale und Folgen, nämlich Striemen, Schwellungen, Rötungen und blaue Flecken am Rücken und an der Brust dieses Mannes, verbunden mit Blutaustritten und Schmerzen nach sich gezogen habe.

Es haben hiedurch begangen:

Günter B r u s

zu I/ 1.): das Vergen der Herabwürdigung österreichischer Symbole nach § 299 a StG.;

zu II/): die Uebertretung der gröbliches und öffentliches Aergernis verursachenden Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit nach § 516 StG.;